

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

## Leistungsrichterordnung

### § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung gilt für alle prüfungsberechtigten dhv Mitgliedsverbände, die nach den VDH und den internationalen FCI Prüfungsordnungen Agility-, Obedience-, Turnierhund- und Gebrauchshundsport durchführen. Sie orientiert sich an der VDH-Rahmenordnung für Leistungsrichter.
- 1.2 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 dhv-Leistungsrichter (LR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen in den Sportsparten Agility-, Obedience-, Turnierhund- oder Gebrauchshundsport nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und vom VDH anerkannt sind. Neben den spartenspezifischen Prüfungen sind sie berechtigt, die Prüfungsstufen BH/VT und Team-Test zu bewerten.
- 2.2 LR Anwärter-Bewerber (LRAB) sind Personen, die über ihren Mitgliedsverband zum LR-Anwärter in den Sportsparten Agility, Obedience, Turnierhundsport oder Gebrauchshundsport vorgeschlagen und gemäß der dhv/VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum LR-Anwärter benannt und ausgebildet werden sollen.
- 2.3 Leistungsrichter-Anwärter (LRA) sind Personen, die von Mitgliedern des VDH, welche Agility-, Obedience-, Turnierhund- und Gebrauchshund-Prüfungen nach den VDH- und Internationalen Prüfungsordnungen durchführen dürfen, für die Tätigkeit eines Leistungsrichters ausgebildet werden.
- 2.4 Ehrenleistungsrichter (ELR) im dhv sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den dhv-MV zum ELR ernannt werden oder LR, die aus der Liste der aktiven LR durch Antrag der dhv-MV in die Liste der ELR übernommen werden. Der Antrag zur Übernahme als ELR ist über den Verantwortlichen des MV an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen.

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

- 2.5 Patenrichter im dhv sind Leistungsrichter und bilden das Bindeglied zwischen dem LRA und dem Obmann MV. Sie sind charakterlich besonders geeignet und verfügen über einen besonderen fachspezifischen Wissensstand. Der Patenrichter betreut den LRA. Er begleitet ihn während der ersten Anwartschaften, gibt Hinweise zum Ablauf einer Prüfung, teilt mit ihm den Prüfungsablauf ein und erläutert mit ihm die Inhalte der Prüfungsordnung. Er bereitet den LRA auf das Einführungsseminar und die Abschlussprüfung des dhv vor, insbesondere in kynologischen und prüfungsrelevanten Themenfeldern.

### **§ 3 Verantwortliche im Leistungsrichterwesen**

- 3.1 Verantwortlich für die Prüfung von LRA sowie für das Leistungsrichterwesen im dhv sind in den Sportarten Agility, Obedience, Turnierhundsport und Gebrauchshundsport die vom Mitgliederrat dhv gewählten Obleute OfA dhv, OfO dhv, OfT dhv und LRO dhv. Sie sind Leistungsrichter und werden von den dhv Mitgliedsverbänden vorgeschlagen.
- 3.2 Verantwortlich für das Leistungsrichterwesen der dhv Mitgliedsverbände sind die gemäß den Satzungen der Mitgliedsverbände gewählten Obleute der Sportarten Agility, Obedience, Turnierhundsport und Gebrauchshundsport.

### **§ 4 Bewerbung zum Leistungsrichter-Anwärter / persönliche Voraussetzungen**

- 4.1 Der LRA-Bewerber (LRAB) muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 4.2 Er muss einem VDH-Mitgliedsverband mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören und darf innerhalb des VDH nur als Leistungsrichter in insgesamt zwei Sportarten (Sparten) registriert sein. Mit Genehmigung des VDH sind Ausnahmen von diesen Voraussetzungen möglich.
- 4.3 In der Sportsparte, in der er die Ausbildung zum Leistungsrichter dhv anstrebt, muss er folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
- 4.3.1 Agility
- Inhaber des VDH Sachkundenachweises Ausbilder der Sportart Agility
  - mindestens ein Jahr Tätigkeit als ausgebildeter Trainer für Agility und Trainertätigkeit
  - bei mindestens zwei Prüfungen/Wettkämpfen im Agility und bei mindestens einer BH/VT Prüfung als Prüfungs-/Wettkampfleiter eingesetzt

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

- mindestens einen Hund in BH/VT selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
- als Teilnehmer in mindestens 20 Agility-Prüfungen/-Wettkämpfen gestartet
- einen Hund in den Prüfungsstufen A I – A III selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt
- besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest

#### 4.3.2 Obedience

- Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart Obedience
- mindestens ein Jahr Tätigkeit als Übungsleiter
- bei mindestens zwei Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungs-/Wettkampfleiter eingesetzt
- mindestens einen Hund in BH/VT selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
- einen Hund in den Prüfungsstufen Obedience 1-3 ausgebildet und mit Erfolg auf 20 Prüfungen geführt
- besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest

#### 4.3.3 Turnierhundsport

- Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Übungsleiter der Sportart Turnierhundsport
- mindestens ein Jahr Tätigkeit als Übungsleiter
- bei mindestens zwei Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungsleiter im Auswertungsbüro-/Wettkampfleiter eingesetzt
- mindestens einen Hund in BH/VT selbst ausgebildet und erfolgreich geführt
- einen Hund in den Prüfungsstufen VK 1 - VK 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt
- bei mindestens 20 Vierkämpfen erfolgreich teilgenommen
- besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest

#### 4.3.4 Gebrauchshundsport

- Inhaber des VDH Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart Gebrauchshundsport
- als Ausbildungsleiter tätig gewesen
- als Schutzdiensthelfer tätig gewesen. Weibliche LR-Bewerber und Körperbehinderte können statt der praktischen Helferarbeit Kenntnisse durch Seminarbescheinigungen für besuchte Gebrauchshundsport-Seminare belegen
- bei mindestens zwei Prüfungen als Prüfungsleiter eingesetzt
- mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IPO I bis III im dhv oder einem anderen vom VDH-Mitglied anerkannten Verband mit Erfolg auf Prüfungen geführt

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

- mit diesen oder anderen Hunden eine FH-Prüfung und BH/VT-Prüfung erfolgreich abgelegt
- besitzt Kenntnisse über die Ausbildung und Prüfung zum Teamtest
- besitzt die persönliche Eignung, die durch den Vorstand des MV oder zwei von ihm beauftragten Personen ausdrücklich festzustellen ist, nachzuweisen
- eine als Diensthundführer bestandene Diensthundlehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundlehrwart sind der Tätigkeit in den MV gleichgestellt. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein des dhv nachzuweisen.

4.4 Dem Antrag zum Leistungsrichter Anwärter-Bewerber sind beizufügen:

4.4.1 Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv oder eines anderen VDH-Mitgliedsverbandes.

4.4.2 Eine Bewerbung mit der Erklärung, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im dhv zur Verfügung zu stehen.

4.4.3 Eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.

4.4.4 Eine Erklärung, dass er nach der Zulassung zum LRA seine Richtertätigkeit im dhv ausübt und sich nicht um die Übernahme in die Richterliste eines anderen VDH anerkannten Verbandes bemüht.

4.4.5 Die Benennung eines dhv-LR, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der Anwartschaft zu betreuen und ggf. zusätzlich zu beschulen (Patenrichter).

4.4.6 Schriftliche Bestätigung des benannten dhv-Patenrichters.

4.4.7 Zwei Lichtbilder

4.5 Die Unterlagen hat der Bewerber in dreifacher Ausfertigung seinem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Dieser gibt sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des dhv-Mitgliedsverbandes.

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

Unter Beifügen von Stellungnahmen des dhv-MV-Vorsitzenden und des Verantwortlichen der Sportsparte des Mitgliedsverbandes werden die Unterlagen an den Verantwortlichen gemäß § 3 im dhv weiter geleitet. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des dhv unter Bezeichnung der Einspruchsfrist gegen die Bewerbung.

- 4.6 Der Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum LRA. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen entscheidet er in Abstimmung mit dem dhv Präsidium über die Ausnahme zur Zulassung zum LRA.
- 4.7 Alle Instanzen leiten die Unterlagen des LRA-Bewerbers innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen weiter.
- 4.8 Die Ernennung oder die Ablehnung des Antrages ist dem LRAB schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der Bewerber nicht verlangen. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der Verantwortliche für das Leistungsrichterwesen der Sportsparte des dhv Mitgliedsverbandes.
- 4.9 Einem nicht zugelassenen LRAB bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren erneut als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

## **§ 5 Praktische Ausbildung und Prüfung**

### 5.1 Eignungsprüfung

Der LRAB und die Verantwortlichen im dhv MV sind mit einer Frist von acht Wochen durch die Obleute dhv der jeweiligen Sportsparte über Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung zu unterrichten.

Die Ausbildung des LRA beginnt mit einer Einweisung in die Richtertätigkeit, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens durch Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte. Eine nicht ausreichende Leistung innerhalb der Einweisung schließt die Zulassung zum LRA aus. Akteneinsicht ist dem LRA-Bewerber zu gewähren.

Bei einer nicht ausreichenden Leistung kann eine einmalige Nachschulung des LRAB durch die zuständigen Obleute der Sportsparten Agility, Obedience, Turnierhundsport und Gebrauchshundsport der dhv MV erfolgen. Zeitnah ist dem LRAB die Möglichkeit einer Nachprüfung zu geben.

### 5.2 Anwartschaften

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

Der zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Leistungsrichter-anwärter-Tätigkeit im dhv bei Termin geschützten Prüfungen aus. Dabei sind in den Sportsparten nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

## 5.2.1 Agility

Es sind bei mindestens acht Turnieren und mindestens vier verschiedenen VDH / dhv Leistungsrichtern bei dhv termingeschützten Prüfungen in den Prüfungsstufen und -sparten Agility, Jumping sowie Senioren mindestens 400 Starter / Hunde zu bewerten.

Darüber hinaus sind mindestens 20 Teams in BH/VT-Prüfungen bei zwei verschiedenen VDH / dhv Leistungsrichtern zu bewerten.

Der Verantwortliche für das Richterwesen der Sportsparte Agility im dhv-MV bestimmt den Einsatz des LRA. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und wirkt durch Hinweise und Ratschläge belehrend ein. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Der LRA soll bei seinen Anwartschaften auch Teamtestbewertungen durchführen.

## 5.2.2 Obedience

Es sind bei mindestens fünf Prüfungen mit vier verschiedenen LR dhv bzw. ausländischen FCI-LR in den Prüfungsstufen Obedience 1 bis 3 (national und international) mindestens 50 Hunde zu bewerten.

Darüber hinaus sind mindestens 20 Teams in BH/VT-Prüfungen bei zwei verschiedenen LR dhv zu bewerten.

Der Verantwortliche für das Richterwesen der Sportsparte Obedience im dhv-MV bestimmt den Einsatz des LRA. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und wirkt durch Hinweise und Ratschläge belehrend ein. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Der LRA soll bei seinen Anwartschaften auch Teamtestbewertungen durchführen.

## 5.2.3 Turnierhundsport

Es sind bei mindestens acht Prüfungen mit vier verschiedenen LR dhv in den Prüfungsstufen VK 1- VK 3, GL 2000/5000 und CSC Anwartschaften zu leisten. Dabei sind mindestens 70 Hunde im VK - VK 3 zu bewerten. Darüber hinaus sind mindestens 20 Teams in BH/VT-Prüfungen bei zwei verschiedenen LR dhv zu bewerten.

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

Der Verantwortliche für das Richterwesen der Sportsparte Turnierhundsport im dhv-MV bestimmt den Einsatz des LRA. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen.

Der amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und wirkt durch Hinweise und Ratschläge belehrend ein. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

Der LRA soll bei seinen Anwartschaften auch Teamtestbewertungen durchführen.

## 5.2.4 Gebrauchshundsport

Der LRA muss bei mindestens fünf Prüfungen und mindestens vier verschiedenen LR dhv der Sportsparte Gebrauchshundsport die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er mindestens 30 Hunde in den Prüfungsstufen IPO I -III, mindestens 20 Hunde in BH/VT und mindestens fünf Hunde in der Prüfungsstufe FH bewerten.

Der Verantwortliche für das Richterwesen der Sportsparte Gebrauchshundsport im dhv-MV bzw. sein beauftragter LV-LRO bestimmen den Einsatz des LRA. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und wirkt durch Hinweise und Ratschläge belehrend ein. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Der LRA soll bei seinen Anwartschaften auch Teamtestbewertungen durchführen.

- 5.3 Nach der Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht unter Beteiligung des Patenrichters über den gesamten Prüfungsverlauf. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen.

Den Bericht übersendet der LRA zusammen mit seinen Original-Richterblättern innerhalb von 14 Tagen dem Leistungsrichter, bei dem er die Anwartschaft geleistet hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Der amtierende LR hat die Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen 14 Tagen mit seiner Stellungnahme dem Verantwortlichen für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der LR das Verhalten des LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen.



Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

len und auch zu psychischen, physischen und fachlichen Qualifikationen des LRA gerecht und unparteiisch Stellung zu nehmen.

Die gesammelten Unterlagen des LRA sind vom Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv MV zu prüfen und dem zuständigen Obmann dhv zu übersenden. Dieser entscheidet, ob der LRA geeignet ist, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

## 5.4 Prüfung

5.4.1 Die Abschlussprüfungen erfolgen durch eine Prüfungskommission. Sie besteht spartenspezifisch aus dem

- OfA dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV.
- OfO dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV.
- OfT dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV.
- LRO dhv, OfS dhv und den vom dhv Fachausschuss bestimmten Mitgliedern der dhv-MV.

Einzelabnahmen von LRA sind nicht zulässig. Die Anwesenheit der Verantwortlichen für das Prüfungswesen des dhv-MV ist erforderlich.

5.4.2 Der LRA und die Verantwortlichen im dhv-MV sind mit einer Frist von acht Wochen durch die Obleute dhv der jeweiligen Sportsparte über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten.

5.4.3 Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmen die Obleute dhv der jeweiligen Sportsparte. Der LRA hat mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen zu beurteilen. Für Agility gilt: Der LRA hat mindestens 20 Hunde in den Klassen A 1, 2, 3 oder Jumping 1, 2, 3 zu bewerten.

5.4.4 Der LRA hat Fragen aus den Bereichen Verbandsstrukturen, Kynologie, Prüfungsordnung / Regelwerken schriftlich zu bearbeiten.

5.4.5 Der LRA hat den Ablauf einer Leistungsprüfung mündlich zu schildern und hierbei die Aufgaben eines LR zu erläutern.

5.4.6 Die Zulassung zum Leistungsrichter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die praktischen Leistungen werden mit einer Wertigkeit von 60 % und die theoretischen Leistungen mit einer Wertigkeit von 40 % bewertet.



Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

5.4.7 Für den Bereich THS gilt:

Die theoretische Prüfung muss mit der Gesamtnote befriedigend abgeschlossen werden, wobei im Bereich BH/VT und THS jeweils mindestens die Note Befriedigend erreicht werden muss. In der praktischen Prüfung (BH/VT, VK-UO, Laufdisziplinen , GL) muss in jedem Teilbereich die Note Befriedigend erreicht werden.

5.4.8 Für den Bereich Agility gilt:

Die theoretische Prüfung muss mit der Gesamtnote befriedigend abgeschlossen werden (70 % der möglichen Punktzahl), wobei im Bereich BH/VT und Agility jeweils mindestens die Note Befriedigend erreicht werden muss. In der praktischen Prüfung (BH/VT, Agility) muss ebenfalls die Note befriedigend erreicht werden.

## § 6 Ernennung zum Leistungsrichter

6.1 Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der LRA die schriftliche Mitteilung des dhv und wird zum LR ernannt. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsorgan des dhv. Nach Meldung an den VDH durch den dhv wird der LR in die Richterliste des VDH aufgenommen.

6.2 Die Ernennung zum LR berechtigt zur Tätigkeit als LR im dhv. Die Bewerbung des LR zur Aufnahme in die Richterliste eines anderen prüfungsberechtigten VDH-Verbandes kann frühestens nach fünf Jahren Richtertätigkeit im dhv erfolgen. Mit der Übernahme in einen anderen VDH Verband / Hundesportverband verliert der dhv-Richterausweis seine Gültigkeit.

6.3 Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der LRA eine schriftliche Mitteilung. Gegen die Entscheidung besteht kein Einspruchsrecht. Der LRA hat die Möglichkeit, sich nach halbjähriger Nachschulung zu einer erneuten Prüfung zu melden. Die Nachprüfung erfolgt in den Abteilungen, in denen nicht ausreichende Leistungen erreicht wurden.

6.4 Die Richterbefähigung endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

## § 7 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Leistungsrichters

7.1 Neben der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen ist der Leistungsrichter Repräsentant des VDH / dhv. Dies verpflichtet ihn insbesondere zu Auskünften in Fragen des Hundesports, der Prüfungsordnung und der Strukturen / Organisation im Hundesport.

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

Der Leistungsrichter sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit aktiv mitwirkt.

7.2 Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV zulässig.

7.3 Der Leistungsrichter darf nur bei Termin geschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch den Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV an ihn ergangen ist.

Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftlichen Vor- und Nachteile auszuüben. Die Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundehalters ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen gemäß den geltenden PO des VDH und/oder FCI vorzunehmen.

7.4 Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich bei Verstößen gegen die Bestimmungen der PO und der ergänzenden Bestimmungen des dhv oder des VDH.

Voraussetzungen und Ablauf eines Einspruchs ergeben sich aus den gültigen Prüfungsordnungen der Sportsparten.

Einsprüche müssen spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung den Obleuten dhv der Sportsparte vorliegen. Später eingehende Einsprüche werden nicht anerkannt.

7.5 Besondere Vorfälle, z.B. beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer während der Prüfung, hat der Leistungsrichter unverzüglich dem Verantwortlichen für das Richterwesen im dhv-MV schriftlich mitzuteilen.

Ausgesprochene Disqualifikationen gemäß den PO-Bestimmungen sind ihm ebenfalls mitzuteilen. Der Verantwortliche für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV überprüft die Vorwürfe und entscheidet gemäß des Ordnungs- und Disziplinarrechtes des dhv.

7.6 Die Beurteilungsunterlagen der Prüfungen sind vom LR mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

7.7 Der Leistungsrichter hat im dhv jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Verantwortlichen für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV vor der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen berufen werden. Nimmt ein LR an der vorgesehenen Nachschulung nicht teil, kann auf Antrag des dhv-MV der LR-Ausweis

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

eingezogen und der LR von der Richterliste gestrichen werden. Der Antrag ist an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen.

7.8 Dem Leistungsrichter ist es nicht gestattet, einen in seinem Eigentum stehenden Hund auf einer Prüfung zu bewerten.

7.9 Ein Leistungsrichter darf in dem Verein, dem er als Mitglied angehört, das Amt des LR grundsätzlich nicht ausüben. Ausnahmen sind nur bei Ausfall des für diese Prüfung zugeteilten LR statthaft.

Die Entscheidung trifft der im dhv MV Verantwortliche für das Richterwesen der jeweiligen Sportsparte.

7.10 Kostenerstattung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht der LR gegen Rechnungslegung dem Veranstalter gegenüber geltend.

Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender dhv-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden oder nicht stattfinden können.

7.11 Leistungsrichter dürfen nicht von mehreren dhv-MV als Leistungsrichter geführt werden.

## § 8 Maßregeln und Beendigung

8.1 Ist gegen einen Leistungsrichter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder ein Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden und beurlaubt werden. Der Antrag ist vom dhv-MV an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zu stellen.

8.2 Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr wird vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte ausgesprochen. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den Richterrat zu. Der Richterrat bestätigt oder verwirft die Beurlaubung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8.3 Wird ein Leistungsrichter wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung oder Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so ist er vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte seines Amtes zu entheben.

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

- 8.4 Der Leistungsrichter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Richterordnung gegeben sind. Der Leistungsrichterausweis und der Leistungsrichterstempel sind unverzüglich an den dhv zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe des Richterausweises, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung im Mitteilungsorgan des dhv veröffentlicht.
- 8.5 Hat ein Leistungsrichter seinen LR-Ausweis / Stempel an den dhv zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von zwei Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.
- 8.6 Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der LR vor seinem erneuten Einsatz im dhv einer Nachschulung durch den Verantwortlichen für das Leistungsrichterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV unterzogen werden.

## **§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten OfA dhv, OfO dhv, OfT dhv und LRO dhv**

- 9.1 Berufung und Abberufung von LRA, Leistungsrichtern und Ehrenleistungsrichtern.
- 9.2 Aussprechen von Ordnungsmaßnahmen gegen Leistungsrichter auf Antrag eines Verantwortlichen für das Leistungsrichterwesen der jeweiligen Sportsparte im dhv-MV.  
Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind
- Verwarnung
  - Strenger Verweis
  - Sperre auf Zeit
  - Rücknahme der Richterbefähigung auf Dauer und Streichen von der dhv-Richterliste
- 9.3 Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch dhv-Satzung, Fachausschussordnung und dhv-Präsidium übertragen werden.
- 9.4 Führen der Jahresstatistik in den Sportsparten des dhv.
- 9.5 Berichterstattung zur jeweiligen Sportsparte beim dhv-Mitgliederrat.

## **§ 10 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verantwortlichen für das Richterwesen in den dhv-MV**

Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013

- 10.1 Einteilen der Leistungsrichter zu den Termin geschützten Prüfungen, sofern dies gemäß den Verbandsbestimmungen nicht durch andere Funktionsträger erfolgt.
- 10.2 Vorschläge an den Obmann dhv zur Ernennung und Abberufung der LR. Vorschläge zur Ernennung von LR zu ELR.
- 10.3 Führen und Aktenhaltung der LR Kartei des dhv-MV.
- 10.4 Vorschlagsrecht der LR für den LR-Pool im dhv.
- 10.5 Durchführen der Schulungsmaßnahmen für LR im dhv-MV.
- 10.6 Prüfen von Vorwürfen gegen LR des dhv-MV wegen Verletzung der Richterordnung oder Verstößen gegen Satzungen, Ordnungen, Prüfungsordnungen. Vorschlagsrecht an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte zur Festsetzung eines Strafmaßes bzw. Abweisen der Beschwerde.
- 10.7 Antrag an den Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte auf Beurlaubung von LR bis zur Dauer von drei Monaten gemäß § 8.2 der LR Ordnung.

## **§ 11 Übernahme von LR im dhv aus Rassezuchtvereinen / Hundesportverbänden des VDH**

- 11.1 Ein um Übernahme als dhv-LR nachsuchender LR eines RZV / Hundesportverband muss mindestens fünf Jahre Leistungsrichter im VDH gewesen sein. Bei Antragstellung im dhv ist eine Mitgliedschaft im dhv nachzuweisen. Vor der Zulassung als LR im dhv sind zwei Angleichungs-Anwartschaften unter zugeteilten dhv-LR nachzuweisen. Die Entscheidung zur Zulassung trifft das dhv-Präsidium auf Antrag des Obmanns dhv der jeweiligen Sportsparte.
- 11.2 Mit der Antragstellung zur Übernahme in den dhv ist die Erklärung abzugeben, dass der LR-Ausweis des RZV / Hundesportverbandes an den ausstellenden Verband zurückgegeben wird.
- 11.3 Ein Leistungsrichter im Diensthundwesen kann mit Zustimmung des Verantwortlichen für das Leistungsrichterwesen dhv im Gebrauchshundsport übernommen werden, wenn er mindestens die in § 4.3.4 dieser Ordnung enthaltenen Anforderungen erfüllt und zwei Angleichungsprüfungen abgelegt hat.

## **§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- 12.1 Der BRH verfügt über eine eigene LR-Ordnung.

**Stand: MRT Mai 2013 , gültig ab 26.05.2013**

- 12.1 Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den dhv-Mitgliederrat am 26.05.2013 in Kraft.